

## Öffentliche Bekanntmachung

Durch Aushang im  
Verwaltungsgebäude 1 der Stadt Augsburg  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
sowie  
Verwaltungsgebäude 2 der Stadt Augsburg  
Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg  
und durch  
Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt und in den Medien

Vollzug des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Ab Freitag, den 09.11.2018, 22 Uhr, wird aufgrund einer aktuellen Sachverständigenbeurteilung und festgestellter erheblicher Mängel in Bezug auf die Standsicherheit des Gebäudes Oberer Graben 8 unverzüglich geräumt.
2. Aufgrund der bestehenden Einsturzgefahr sind das Betreten und der Aufenthalt im Gebäude ab Freitag, den 09.11.2018, 22 Uhr, verboten.
3. Das Gebäude darf nur von Personen, die mit der Gebäudestandsicherheit befasst sind, sowie von Einsatzkräften der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und zuständigen Mitarbeitern der Stadt Augsburg betreten werden.
4. Den Anordnungen und Weisungen der vor Ort im Auftrag der Stadt Augsburg eingesetzten Mitarbeiter und der Angehörigen von Hilfsdiensten sowie der Polizei und Feuerwehr ist Folge zu leisten.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 2 verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbot wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

### **Begründung**

Aufgrund einer aktuellen Sachverständigenbeurteilung bestehen erhebliche Mängel in der Standsicherheit des Gebäudes. Um sicherzustellen, dass keine Menschen zu Schaden kommen, ist es notwendig, das Gebäude umgehend zu räumen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Augsburg, 09.11.2018

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister